

**Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses**

zum

31. Dezember 2024

BtX Energy GmbH

Esbachgraben 1

95463 Bindlach

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	10
6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	11
7. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	15
Anlagen	21
Bilanz zum 31. Dezember 2024	22
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	23
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	24
Bescheinigung	25
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	26

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

BtX Energy GmbH,
Bindlach

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Dezember 2025 in unseren Geschäftsräumen in Weil der Stadt durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

	2024	2023	2022
Bilanzsumme	534.378,44	869.463,89	1.346.748,76
Umsatzerlöse	126.664,74	0,00	14.916,00
Anzahl der Arbeitnehmer	5	5	5

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den großenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 274a HGB Gebrauch gemacht.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den großenabhängigen Erleichterungen der §§ 275 Abs. 5, 264 Abs. 1, 266 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbülicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Oxaion erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Oxaion erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die auf den 31. Dezember 2024 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Das Vorratsvermögen wurde von der Gesellschaft bestandsmäßig zum Abschlussstichtag erfasst. Das Inventarverzeichnis ist von der Geschäftsführung unterzeichnet. An der Erfassung der Vorräte haben wir nicht mitgewirkt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmensaktivität beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	BtX Energy GmbH																	
Rechtsform:	GmbH																	
Gründung am:	18.11.2020																	
Sitz:	Bindlach																	
Anschrift:	Esbachgraben 1 95463 Bindlach																	
Registergericht:	Bayreuth																	
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 18.11.2020																	
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember																	
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmte Zeit																	
Gegenstand des Unternehmens:	Planung, Bau und Betrieb von Energieanlagen																	
Gezeichnetes Kapital:	100.000,00																	
Gesellschafter:	<table><tr><td>Dr. Joachim G. Wünning</td><td>63.000,00 €</td><td>63,00%</td></tr><tr><td>Dr. Martin Schönfelder</td><td>27.000,00 €</td><td>27,00 %</td></tr><tr><td>Dr. Andy Gradel</td><td>5.000,00 €</td><td>5,00 %</td></tr><tr><td>Prof. Dr. Tobias Plessing</td><td>5.000,00 €</td><td>5,00 %</td></tr><tr><td></td><td>100.000,00 €</td><td>100,00%</td></tr></table>			Dr. Joachim G. Wünning	63.000,00 €	63,00%	Dr. Martin Schönfelder	27.000,00 €	27,00 %	Dr. Andy Gradel	5.000,00 €	5,00 %	Prof. Dr. Tobias Plessing	5.000,00 €	5,00 %		100.000,00 €	100,00%
Dr. Joachim G. Wünning	63.000,00 €	63,00%																
Dr. Martin Schönfelder	27.000,00 €	27,00 %																
Dr. Andy Gradel	5.000,00 €	5,00 %																
Prof. Dr. Tobias Plessing	5.000,00 €	5,00 %																
	100.000,00 €	100,00%																

Seit 31.03.2021 ist Herr Dr. Joachim A. Wünning atypisch still an der Gesellschaft beteiligt. Die Einlage des stillen Gesellschafters beträgt EUR 1.500.000,00.

Geschäftsführung, Vertretung:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft sind bestellt:
Dr. Joachim G. Wünning, Leonberg, Ingenieur
Dr. Martin Schönfelder, Friolzheim, Ingenieur
Dr. Andy Gradel, Bayreuth, Ingenieur

Die Geschäftsführer Dr. Joachim G. Wünning und Dr. Martin Schönfelder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Geschäftsführer Dr. Andy Gradel ist
einzelvertretungsberechtigt.

Entlastung Geschäftsführung für Vorjahr: wurde erteilt

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hof mit Außenstellen

Steuernummer: 223/122/81205

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. technische Anlagen und Maschinen

	EUR	302.706,00
(31.12.2023: EUR	509.794,00)	
31.12.2024	<u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Technische Anlagen	<u>302.706,00</u>	<u>509.794,00</u>
	<u>302.706,00</u>	<u>509.794,00</u>

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	69.546,00
(31.12.2023: EUR	20.002,00)	
31.12.2024	<u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Transportmittel	<u>52.291,00</u>	<u>0,00</u>
EDV Anlagen (Hardware)	<u>0,00</u>	<u>890,00</u>
Sonst. Betriebs-/Gesch.ausstattung	<u>17.255,00</u>	<u>19.112,00</u>
	<u>69.546,00</u>	<u>20.002,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. geleistete Anzahlungen

	EUR	0,00
(31.12.2023: EUR	2.300,00)	
31.12.2024	<u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sammelkto geleist. Anzahlg. Inland	<u>0,00</u>	<u>2.300,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>2.300,00</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	84.098,16
	(31.12.2023: EUR	325.068,84)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	2.738,00	698,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	1.360,16	1.189,39
Forderungen BMWi	80.000,00	312.618,17
Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	10.563,28
	84.098,16	325.068,84

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut-haben bei Kreditinstituten und Schecks

	EUR	70.667,62
	(31.12.2023: EUR	5.508,22)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
CoBa Girokonto	70.667,62	5.508,22
	70.667,62	5.508,22

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	7.360,66
	(31.12.2023: EUR	6.790,83)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	7.360,66	6.790,83
	7.360,66	6.790,83

D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	EUR	20.797,23
	(31.12.2023: EUR	0,00)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	20.797,23	0,00
	20.797,23	0,00

Erstellungsbericht zum 31. Dezember 2024
BtX Energy GmbH

Blatt 13

Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	EUR	100.000,00
	(31.12.2023: EUR	100.000,00)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Gezeichnetes Kapital	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>
	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>
II. Bilanzverlust	EUR	120.797,23
	(31.12.2023: EUR	88.942,41)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Bilanzverlust	<u>120.797,23</u>	<u>88.942,41</u>
	<u>120.797,23</u>	<u>88.942,41</u>
nicht gedeckter Fehlbetrag	EUR	20.797,23
	(31.12.2023: EUR	0,00)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
nicht gedeckter Fehlbetrag	<u>20.797,23</u>	<u>0,00</u>
	<u>20.797,23</u>	<u>0,00</u>

B. Einlagen stiller Gesellschafter

	EUR	137.159,02
	(31.12.2023: EUR	614.981,26)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Einlage atypisch stiller Gesell.ter Verlustkonto atypisch stiller G.ter	<u>1.500.000,00</u>	<u>1.500.000,00</u>
	<u>-1.362.840,98</u>	<u>-885.018,74</u>
	<u>137.159,02</u>	<u>614.981,26</u>

C. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

	EUR	21.117,27
(31.12.2023: EUR		22.253,59)
31.12.2024	<u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u>
		<u>EUR</u>
Sonstige Rückstellungen	<u>21.117,27</u>	<u>22.253,59</u>
	<u>21.117,27</u>	<u>22.253,59</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	9.625,50
(31.12.2023: EUR		15.470,53)
31.12.2024	<u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u>
		<u>EUR</u>
Sammelkto Verbindlichkeiten EU	0,00	421,10
Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>9.625,50</u>	<u>15.049,43</u>
	<u>9.625,50</u>	<u>15.470,53</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	387.273,88
(31.12.2023: EUR		205.700,92)
31.12.2024	<u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u>
		<u>EUR</u>
Kontokorrentdarlehen WS GmbH	375.000,00	200.000,00
Verbindlichkeiten gg Personal	2.495,58	1.677,59
Verbindlichkeiten Lohn/Kirchenst.	3.946,28	4.023,33
Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>5.832,02</u>	<u>0,00</u>
	<u>387.273,88</u>	<u>205.700,92</u>

7. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	EUR	126.664,74
	(2023: EUR)	0,00
	2024	2023
	EUR	EUR
Umsatzsterlöse Inland	929,00	0,00
Erl. Leistg.+Lizenzen+Prov Inland	<u>125.735,74</u>	<u>0,00</u>
	<u>126.664,74</u>	<u>0,00</u>

3. sonstige betriebliche Erträge

a) übrige sonstige betriebliche Erträge

	EUR	37.972,57
	(2023: EUR)	71.371,96
	2024	2023
	EUR	EUR
Sonst.betr.Erträge Inland ustpfl.	3.759,94	0,00
Verr.sonstige Bezüge	-2.679,21	-3.572,28
Verr.Sachbez.Kfz-Gestellung ustpfl.	5.350,14	7.133,52
Erst. Aufw.ausgleichsgesetz AAG	389,04	981,26
Erl. aus Fördermittel	<u>31.152,66</u>	<u>66.829,46</u>
	<u>37.972,57</u>	<u>71.371,96</u>

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	EUR	26.875,38
	(2023: EUR)	52.591,25
	2024	2023
	EUR	EUR
WE Rohmaterial	21.502,90	39.575,89
WE Hilfs- und Betriebsstoffe	3.698,26	3.729,06
WE Verschleißwerkzeuge/-material	413,30	2.269,39
WE Material Versuch	275,80	6.005,37
Erhaltene Skonti 19% VSt	-218,28	-106,93
Bezugsnebenkosten	<u>1.203,40</u>	<u>1.118,47</u>
	<u>26.875,38</u>	<u>52.591,25</u>

Erstellungsbericht zum 31. Dezember 2024
BtX Energy GmbH

Blatt 16

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	EUR	18.040,90
	(2023: EUR)	2.824,50)
	2024	2023
	EUR	EUR
Fremdleistungen	18.040,90	2.457,25
Forschungsprojekte	<u>0,00</u>	<u>367,25</u>
	<u>18.040,90</u>	<u>2.824,50</u>

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	EUR	244.867,32
	(2023: EUR)	221.083,04)
	2024	2023
	EUR	EUR
Löhne	5.973,86	761,60
Gehälter	235.083,96	214.955,84
Pauschale Steuer (2%) f. Mini-Jobs	122,02	48,84
Pauschalsteuern f. Sachzuwendg. an AN	0,00	400,12
Sachzuwendungen an AN	3.425,04	4.566,72
Fahrtkostenersatz W/A	<u>262,44</u>	<u>349,92</u>
	<u>244.867,32</u>	<u>221.083,04</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	EUR	54.154,33
	(2023: EUR)	49.048,74)
	2024	2023
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	52.120,97	45.942,52
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>2.033,36</u>	<u>3.106,22</u>
	<u>54.154,33</u>	<u>49.048,74</u>

6. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

(2023: EUR 230.107,62
EUR 215.318,07)

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	229.792,51	212.567,44
Abschreibungen GWG (250€ bis 800€)	<u>315,11</u>	<u>2.750,63</u>
	<u>230.107,62</u>	<u>215.318,07</u>

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Raumkosten

(2023: EUR 14.646,52
EUR 4.424,00)

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
Miete + Nebenkosten	14.323,31	4.424,00
Gas, Strom, Wasser	156,30	0,00
Reinigung	4,09	0,00
Instandhaltung betrieblicher Räume	<u>162,82</u>	<u>0,00</u>
	<u>14.646,52</u>	<u>4.424,00</u>

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

(2023: EUR 7.462,34
EUR 2.351,16)

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
Versicherungen	4.454,66	0,00
Beiträge	893,44	453,14
Schutz- und Berufskleidung	1.672,13	561,78
Personalnebenkosten, Fortbildung	<u>442,11</u>	<u>1.336,24</u>
	<u>7.462,34</u>	<u>2.351,16</u>

c) Reparaturen und Instandhaltungen

(2023: EUR 506,03
EUR 0,00)

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
Rep./Instandh. Betriebs- u. Geschä.	506,03	0,00
	<u>506,03</u>	<u>0,00</u>

d) Fahrzeugkosten

(2023: **EUR 21.912,31**
EUR 18.718,48)

	2024 EUR	2023 EUR
Leasing KfZ	9.750,20	9.750,20
Kfz-Versicherung	284,82	780,64
Laufende Kfz-Betriebskosten	4.167,92	6.320,87
Kfz-Reparatur, Wartung, TÜV	6.606,08	1.866,77
Leihwagen	901,78	0,00
Sonstige Kfz-Kosten	<u>201,51</u>	<u>0,00</u>
	<u>21.912,31</u>	<u>18.718,48</u>

e) Werbe- und Reisekosten

(2023: **EUR 23.550,19**
EUR 18.010,01)

	2024 EUR	2023 EUR
Werbekosten	123,37	400,00
Messen, Tagungen	3.559,68	4.000,00
Bewirtungskosten	1.142,63	188,10
Reisekosten Arbeitnehmer	603,83	1.699,61
RK AN Übernacht.kosten m.ausgew.VSt	1.700,77	1.879,05
RK AN Pauschalen Lst.frei	5.278,00	2.783,20
Kilometergelderst. Arbeitnehmer	<u>11.141,91</u>	<u>7.060,05</u>
	<u>23.550,19</u>	<u>18.010,01</u>

f) Kosten der Warenabgabe

(2023: **EUR 567,17**
EUR 32,36)

	2024 EUR	2023 EUR
Verpackungsmaterial	0,00	32,36
Ausgangsfrachten	<u>567,17</u>	<u>0,00</u>
	<u>567,17</u>	<u>32,36</u>

g) verschiedene betriebliche Kosten

(2023: **EUR** **24.083,43**
EUR 18.169,43)

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	736,66	1.085,22
Porto	30,98	60,31
Telefon	361,41	63,05
Kosten EDV, Hard-/Software	2.649,83	2.371,89
Internet	0,00	291,58
Bürobedarf	62,18	37,11
Zeitschriften, Bücher	0,00	268,15
Rechts- u. Beratungskosten	4.675,30	20,00
Abschluss- u. Prüfungskosten	3.213,50	4.063,50
Buchführungskosten	6.665,50	4.811,75
Werkzeuge und Kleingeräte	3.590,09	2.661,80
Sonstiger Betriebsbedarf	1.690,99	2.036,29
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>406,99</u>	<u>398,78</u>
	<u>24.083,43</u>	<u>18.169,43</u>

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(2023: **EUR** **7.295,83**
EUR 3.875,00)

	2024 EUR	2023 EUR
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindl.	<u>7.295,83</u>	<u>3.875,00</u>
	<u>7.295,83</u>	<u>3.875,00</u>

10. sonstige Steuern

(2023: **EUR** **245,00**
EUR 0,00)

	2024 EUR	2023 EUR
Kfz-Steuer	<u>245,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>245,00</u>	<u>0,00</u>

11. Erträge aus Verlustübernahme

(2023: **EUR** **477.822,24**
EUR 501.631,95)

	2024 EUR	2023 EUR
Abgef.Gewinn-/Verlustant.atyp.still.Bet.	<u>477.822,24</u>	<u>501.631,95</u>
	<u>477.822,24</u>	<u>501.631,95</u>

12. Jahresfehlbetrag

(2023: **EUR** **31.854,82**
EUR 33.442,13)

Erstellungsbericht zum 31. Dezember 2024
BtX Energy GmbH

Blatt 20

13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		EUR	88.942,41
(2023:		EUR	55.500,28)
	Konto	31.12.2024	31.12.2023
		EUR	EUR
Verlustvortrag nach Verwendung	7720000	<u>88.942,41</u>	<u>55.500,28</u>
		<u>88.942,41</u>	<u>55.500,28</u>
14. Bilanzverlust		EUR	120.797,23
(2023:		EUR	88.942,41)

Anlagen

**Bilanz zum 31. Dezember 2024
BtX Energy GmbH, Bindlach**

Blatt 22

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital			
1. technische Anlagen und Maschinen	302.706,00	509.794,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>69.546,00</u>	<u>20.002,00</u>	<u>120.797,23</u>	<u>88.942,41</u>	<u>88.942,41</u>	
	<u>372.252,00</u>	<u>529.796,00</u>	<u>20.797,23</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
Summe Anlagevermögen	372.252,00	529.796,00	Summe Eigenkapital	0,00	11.057,59	
B. Umlaufvermögen			B. Einlagen stiller Gesellschafter			
I. Vorräte			I. Vorräte			
1. geleistete Anzahlungen	0,00	2.300,00	1. sonstige Rückstellungen	137.159,02	614.981,26	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Rückstellungen			
1. sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	21.117,27	22.253,59	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	84.098,16	325.068,84	D. Verbindlichkeiten			
	<u>70.667,62</u>	<u>5.508,22</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.625,50 (EUR 15.470,53)	9.625,50	15.470,53	
Summe Umlaufvermögen	<u>154.765,78</u>	<u>332.877,06</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 9.778,30 (EUR 4.023,33)	387.273,88	205.700,92	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 387.273,88 (EUR 205.700,92)			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>7.360,66</u>	<u>6.790,83</u>		<u>396.899,38</u>	<u>221.171,45</u>	
	<u>20.797,23</u>	<u>0,00</u>				
	<u>555.175,67</u>	<u>869.463,89</u>		<u>555.175,67</u>	<u>869.463,89</u>	

Angaben unter der Bilanz zum 31.12.2024

BtX Energy GmbH Planung, Bau und Betrieb von Energieanlagen, 95463 Bindlach

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: BtX Energy GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Bindlach

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Bayreuth

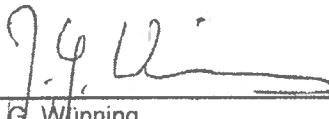
Register-Nr.: 8419

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

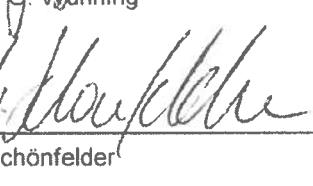
Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Unterschrift der Geschäftsführung

Bindlach, 12.12.2025



Dr. Joachim G. Wünning



Dr. Martin Schönfelder



Dr. Andy Gradel

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
BtX Energy GmbH, Bindlach

Blatt 24

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	126.664,74	0,00	
2. Gesamtleistung	126.664,74	0,00	
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	37.972,57	71.371,96	
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	26.875,38	52.591,25	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.040,90	44.916,28	2.824,50
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	244.867,32	221.083,04	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	54.154,33	299.021,65	49.048,74
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	230.107,62	215.318,07	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	14.646,52	4.424,00	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	7.462,34	2.351,16	
c) Reparaturen und Instandhaltungen	506,03	0,00	
d) Fahrzeugkosten	21.912,31	18.718,48	
e) Werbe- und Reisekosten	23.550,19	18.010,01	
f) Kosten der Warenabgabe	567,17	32,36	
g) verschiedene betriebliche Kosten	24.083,43	92.727,99	18.169,43
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.295,83	3.875,00	
9. Ergebnis nach Steuern	509.432,06-	535.074,08-	
10. sonstige Steuern	245,00	0,00	
11. Erträge aus Verlustübernahme	477.822,24	501.631,95	
12. Jahresfehlbetrag	31.854,82	33.442,13	
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	88.942,41	55.500,28	
14. Bilanzverlust	120.797,23	88.942,41	

Erstellungsbericht zum 31. Dezember 2024
BtX Energy GmbH

Blatt 25

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der BtX Energy GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Weil der Stadt, den 12.12.2025

rgr Reber Gaschler GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Jens Illeson
Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.⁴ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährten in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenerarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.